

# RS Vwgh 1995/11/24 95/17/0425

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1995

## Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

## Norm

AWG NÖ 1992 §24 Abs2 Z1 lit a;

AWG NÖ 1992 §27 Abs2;

## Rechtssatz

Wurde die Anzahl der Abfuhrtermine bescheidmäßig festgesetzt, so kommt eine Gebührenberechnung nach tatsächlich erfolgten Abfuhrungen nicht in Betracht. Ist ein Fall der Gebührenbemessung nach der bescheidmäßig festgesetzten Anzahl der Abfuhrungen verwirklicht, so sind gem § 27 Abs 2 dritter Satz AWG NÖ 1992 die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe auch dann zu entrichten, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995170425.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)